

GESETZ
über die erstmalige Teilnahme von Konfirmanden am Abendmahl
vom 26. November 1971 (ABl. 1972 S. 9)

Die Landessynode hat auf Grund des § 36 Nr. 1 der Verfassung der
Pfälzischen Landeskirche mit der für den Erlass von Vorschriften in Bezug
auf Lehre und Kultus nach § 33 Abs. 2 der Verfassung der Pfälzischen
Landeskirche notwendigen Mehrheit folgendes Gesetz
beschlossen:

Artikel 1

Während der Konfirmandenarbeit können getaufte Konfirmanden erstmals
am Abendmahl
teilnehmen, wenn zuvor eine Einführung in die Abendmahlslehre nach der
Heiligen Schrift
und in die Abendmahlspraxis der örtlichen Kirchengemeinde stattgefunden
hat.

Artikel 2

Alle entgegenstehenden Ordnungen und Regelungen, insbesondere die
Konfirmationsordnung
vom 23. Juni 1950 (ABl. Seite 103), werden aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.